

## Lebenspartnerrente

### Anspruch auf die Lebenspartnerrente

Stirbt eine unverheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):

- nicht verheiratet ist (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
- nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist.

Zusätzlich muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

- der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz;
- der überlebende Lebenspartner hat mindestens ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind gemäss Art. 46 Vorsorgereglement BPK und führte mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Die Kosten für die Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- für die obgenannten Bedingungen als Lebenspartner: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
- für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
- für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.

Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente erfüllt sind, werden von der BPK erst im Leistungsfall überprüft. Durch die Bezeichnung eines Lebenspartners können gegenüber der BPK keine Ansprüche abgeleitet werden.

Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der BPK zukommen lassen. Sie kann die Bezeichnung jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der BPK geltend machen.

Ist die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner ebenfalls bei der BPK vorsorgeversichert, muss auch diese Person als versicherte Person die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner anmelden. Nur so ist die gegenseitige Begünstigung sichergestellt. Bleibt diese Bezeichnung aus, so besteht hier weder Anspruch auf eine Lebenspartnerrente noch auf ein allfälliges Todesfallkapital.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt. Die anspruchsberechtigte Person hat bei Änderung des Zivilstandes bzw. sobald sie eine neue Lebenspartnerschaft eingeht, die BPK innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch überprüft, mindestens alle 2 Jahre.

Kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

### **Betrag der Lebenspartnerrente**

Der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente entspricht:

- wenn der verstorbene Lebenspartner aktiv war: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- wenn der verstorbene Lebenspartner eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 60 % der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.

Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

Die BPK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.

Die Lebenspartnerrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 6 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.